

## **Einhaltung des U.S. Foreign Corrupt Practices Act und anderer Anti-Korruptions-Gesetze**

### **GRUNDSATZ**

Monsanto betreibt sein Geschäft unter Einhaltung der zutreffenden Gesetze und Vorschriften. Hierunter fallen auch der U.S. Foreign Corrupt Practices Act (FCPA, US-Gesetz zum Verhindern der Bestechung ausländischer Regierungen) und ähnliche Anti-Bestechungs-Gesetze anderer Länder, einschließlich derer, die die Konventionen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Organisation amerikanischer Staaten (OAS) umsetzen. Allen diesem Grundsatz unterliegenden Personen, wie unten erläutert, ist es strikt verboten, *ausländischen Beamten*<sup>1</sup> direkt oder indirekt über Drittparteien Bestechungen, Kickbacks oder etwas anderes von Wert anzubieten, zu zahlen, zu versprechen oder zu genehmigen, um damit für Monsanto Verträge, Konzessionen oder andere Vorzugsbehandlungen zu erwirken. Darüber hinaus müssen sich all diese Personen an Monsantos Grundsätze und Vorschriften halten, die die Einhaltung dieser Gesetze sicherstellen sollen. Letztlich: Monsanto hält sich an die Vorgaben des FCPA bezüglich der Buchhaltung und der Aufbewahrung von Aufzeichnungen. Das Unternehmen verlässt sich auf Rechnungen und andere Dokumente, die ihm von seinen Geschäftspartnern zugehen oder von diesen erstellt werden, um hiermit korrekte Bücher und Aufzeichnungen zu erstellen und zu führen.

### **ANWENDUNGSBEREICH**

Dieser Grundsatz findet auf alle Handlungen Anwendung, die im Auftrag Monsantos von Geschäftspartnern ausgeführt werden, sowie auf alle leitenden Angestellten, Directors und Vollzeit- und Teilzeitmitarbeiter Monsantos. Zusätzlich findet der Grundsatz Anwendung auf alle von Monsanto kontrollierten angeschlossenen Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen.

Alle Geschäftspartner, die Monsanto repräsentieren (einschließlich Beratern, Mittlern, Verkäufern, Distributoren und selbständigen Unternehmer), die im Auftrag des Unternehmens mit ausländischen Beamten interagieren könnten, müssen alle zutreffenden Teile dieses Grundsatzes befolgen.

---

<sup>1</sup> Unter den Begriff des „Foreign Official“ (ausländische Beamte) fallen alle Mitarbeiter einer Nicht-US-Regierungsbehörde bzw. -Regierungsstelle – ob in der Exekutive, Legislative oder Judikative einer Regierung, und ob auf nationaler, einzelstaatlicher oder lokaler Ebene (oder deren Entsprechungen). Der Begriff deckt Teilzeitkräfte ab, unbezahlte Kräfte: alle Personen, die „in amtlicher Funktion“ handeln, sowie die Mitglieder königlicher Familien. Unter den Begriff „Official“ (Beamter/Funktionär) fallen politische Parteien, Parteifunktionäre und Kandidaten für politische Ämter, genauso wie Mitarbeiter öffentlicher internationaler Organisationen wie z. B. der UNO, der FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO), des International Cotton Advisory Committee (ICAC) und des International Food Policy Research Institute. Ebenso: Der Begriff des „Non-U.S. Government Official“ (Nicht-US-Regierungsbeamter) deckt leitende Angestellte und Mitarbeiter von öffentlichen akademischen Institutionen und von Firmen im Regierungsbesitz/unter Regierungskontrolle ab – selbst wenn diese Firmen wie Gesellschaften im Privatbesitz geführt werden. In vielen Fällen werden diese Personen von ihren eigenen Regierungen nicht als „Officials“ (Beamte) angesehen und erwarten, als normale private Geschäftsleute gesehen zu werden. Auf den FCPA bezogen ist es jedoch rechtlich irrelevant, ob eine Person von der betreffenden Regierung als „Official“ angesehen wird. Es zählt die US-Gesetzesdefinition.

## ZUSAMMENHANG

Der FCPA macht es illegal, Zahlungen an ausländische Regierungsbeamte zu leisten, oder ihnen dies nur anzubieten oder zu versprechen, um damit Neuaufträge zu erhalten oder bestehende Aufträge nicht zu verlieren. Alle Zahlungen an ausländische Beamte – ob direkt oder indirekt über einen Geschäftspartner, einschließlich des Gewährens extravaganter Unterhaltungsangebote oder Geschenke –, deren Ziel es ist, Neuaufträge zu erhalten, bestehende Aufträge nicht zu verlieren oder Sachverhalte unangemessen zugunsten Monsanto zu beeinflussen, können als Bestechung gewertet werden und zu einem Gesetzesverstoß führen.

Der FCPA verbietet sowohl Zahlungen, die indirekt an ausländische Beamte geleistet werden, als auch direkte Zahlungen. Das Unternehmen und einzelne leitende Angestellte oder Mitarbeiter können haftbar sein für Zahlungen, die von einem Geschäftspartner vorgenommen werden (z. B. von einem Verkäufer, Berater, Mittler, selbständigen Unternehmer, Subunternehmer, Joint-Venture-Partner oder anderen Parteien), wenn das Unternehmen eine Zahlung an diesen Geschäftspartner vorgenommen oder einen anderen Wert auf diesen übertragen hat und weiß, oder Grund zu der Vermutung hat, dass dieser Wert gänzlich oder teilweise für eine unangemessene Zahlung an einen ausländischen Beamten verwendet wird (dies gilt selbst dann, wenn der Geschäftspartner dem FCPA nicht selbst unterliegt). Haftung kann sich ergeben, wenn das Unternehmen von Tatsachen weiß, denen zufolge der Geschäftspartner mit *großer Wahrscheinlichkeit* den vom Unternehmen erhaltenen Wert gänzlich oder teilweise zu einem korrupten Zweck an einen ausländischen Beamten weiterreicht. Monsanto muss seine Beziehungen zu Geschäftspartnern dementsprechend mit Vorsicht angehen und muss sich überzeugen, dass seine Geschäftspartner sich an alle zutreffenden Anti-Korruptions-Gesetze halten.

Wie erwähnt, können unter bestimmten Umständen auch Geschenke, Unterhaltungsangebote und andere Ausgaben zugunsten ausländischer Beamter Verstöße gegen den FCPA und andere international geltende Anti-Korruptions-Gesetze darstellen. Dementsprechend müssen sich alle Directors, Mitarbeiter und Vertreter Monsanto an die Grundsätze des Unternehmens zum Gewähren von Geschenken, Mahlzeiten, Unterhaltungs- und Reiseangeboten sowie zur Kostenrückerstattung für diese Ausgaben halten. Siehe *Corporate Controller's Policy* (Controlling-Grundsatz) Nr. 85001.00. Geschäftspartner sind nicht befugt, ausländischen Beamten im Namen Monsanto Geschenke oder Unterhaltungsangebote anzubieten, es sei denn, es wurde ihnen schriftlich genehmigt.

Geschäftspartner, die im Auftrag des Unternehmens handeln, könnten ersucht werden, an einen ausländischen Beamten eine „ermöglichende Zahlung“ oder eine Zahlung zur „schnelleren Bearbeitung“ zu leisten, um die Ausführung einer routinemäßigen staatlich-administrativen Handlung seitens dieses Beamten sicherzustellen oder zu beschleunigen. Solche Zahlungen können gegen lokale Gesetze verstoßen. Dementsprechend verbieten Monsanto Grundsätze es, diese anzubieten oder zu leisten. Alle Ersuchen um solche Zahlungen sind abzulehnen und sofort unseren regionalen Arbeitsgruppen zu melden. Geschäftspartner wenden sich in diesem Fall an ihren Haupt-Geschäftskontakt bei Monsanto.

Unter bestimmten Umständen kann eine Zahlung an einen ausländischen Beamten laut FCPA zulässig sein – unter der sehr eng definierten Ausnahme einer Zahlung im Interesse der „Gesundheit und Sicherheit“ bei Erpressung oder Nötigung. Legislative Entscheidungen zum

FCPA haben gezeigt, dass Erpressung als Verteidigungsargument bei Verstößen gegen den FCPA anerkannt wird. Allerdings nur in Notfällen, wenn die Zahlung eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit einer Person oder eine unmittelbar bevorstehende Zerstörung von Eigentum abwenden würde. Die Begründung für die Verteidigung auf der Grundlage von Erpressung ist, dass der Zahlungsleistende in einem solchen Notfall keine korrupten Absichten für eine Bestechung hegen würde. Zahlungen an ausländische Beamte, die geleistet werden, weil die körperliche Gesundheit oder Sicherheit einer Person auf dem Spiel stehen, stellen keinen Verstoß gegen Monsanto's Anti-Korruptions-Grundsatz dar. Allerdings muss die Bedrohung glaubhaft sein. Alle Zahlungen für Gesundheit und Sicherheit müssen innerhalb eines (1) Werktags nach erfolgter Zahlung Monsanto's Leiter der Rechtsabteilung (General Counsel), dem Controller (Corporate Controller) sowie dem relevanten regionalen Rechtsverantwortlichen (Regional Law Lead) und relevanten regionalen Finanzverantwortlichen (Regional Finance Lead) gemeldet werden.

Directors, Mitarbeiter oder Geschäftspartner, die unangemessene Zahlungen an ausländische Beamte leisten, werden vom Unternehmen entsprechend disziplinarisch belangt und müssen wegen des Verstoßes gegen die zutreffenden Gesetze auch mit juristischen Konsequenzen rechnen. Disziplinarmaßnahmen können gegen jemanden ergriffen werden:

- der weiß, dass Andere einen Verstoß gegen diesen Grundsatz erwägen, es aber versäumt, dies dem Büro für Geschäftsverhalten oder seiner regionalen Arbeitsgruppe zu melden, oder
- der weiß, dass es durch ihn selbst oder andere Mitarbeiter zu einem Verstoß gegen diesen Grundsatz gekommen ist, es aber versäumt, dem Büro für Geschäftsverhalten oder seiner regionalen Arbeitsgruppe darüber Meldung zu erstatten.

## **PRÜFUNG**

Die Einhaltung dieses Grundsatzes ist von Monsanto's Abteilung für interne Prüfung (Internal Audit Department) zu kontrollieren.